



Novelle der CLP-Verordnung - Schwerpunkte der Überarbeitung

Christian Gründling

Webinar

1

CLP-Revision: Überblick

Ende 2022: Entwürfe veröffentlicht



Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- Einführung von neuen EU-Gefahrenklassen
 - Endokrine Disruptoren
 - Persistente Chemikalien
 - PBT, vPvB, PMT, vPvM
- Übergangsregelungen:
 - Stoffe: 1. Mai 2025 (+ 18 M Abverkauf)
 - Gemische: 1 Mai 2026 (+ 24 M Abverkauf)

Verordnung (EU) 2024/2865
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

- Kernelemente
 - MOCS
 - Harmonisierte Einstufung
 - E&K-Verzeichnis
 - Kennzeichnung
 - Standardisierung
 - Digitale Kennzeichnung
 - Nachfüllstationen
 - Werbung; Fernabsatz
 - PCN - Meldung



2



- **MOCS-Regelung nicht unbedingt im Einklang mit REACH und UN-GHS**
 - Anwendung der Gemischregeln für Stoffe, mit mehr als einem Bestandteil
 - hinsichtlich der CMR, ED und persistenten Eigenschaften (PBT, vPvB, PMT und vPvB) grundsätzlich auf Basis der Stoffkonstituenten (wie Gemische)
 - Daten am Stoff selbst, die eine Einstufung hinsichtlich dieser Gefahren ergeben, sind zu berücksichtigen, aber: „Relevante verfügbare Informationen über den Stoff ... selbst, aus denen hervorgeht, dass die ... Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften fehlen, dürfen die relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes nicht überlagern.“
 - Möglichkeit der Ausstufung auf Antrag bei der ECHA
 - Ausnahme für Naturstoffe
 - Kommissionsbericht und ev. Vorschlag für Änderungen bis 11. Dezember 2025
 - ! CMR-Einstufung von Bestandteilen von Naturstoffen gewinnen jetzt schon an Bedeutung (z.B. Theophyllin, p-Cymol)
- **Klarstellung bei Bewertung von Gemischen mit MOCS**
 - Bezug auf einzelne einstufigsrelevante Bestandteile

Daten für Naturstoffe
als Grundvoraussetzung
für längere Ausnahme



3

- **Beschleunigung der harmonisierten Einstufung**
 - Automatische Übernahme der neuen, bereits bekannten Gefahrenklassen (ED, persistente Chemikalien) vor allem aus der REACH-Zulassungskandidatenliste
 - Vorrang für harmonisierte Einstufung von Stoffgruppen:
„Wenn es von einer zuständigen Behörde oder der Kommission **als wissenschaftlich gerechtfertigt und möglich erachtet wird**, erhalten bei Vorschlägen für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung stets Gruppen von Stoffen Vorrang vor einzelnen Stoffen.“
 - Delegierter Rechtsakt: innerhalb eines Jahres nach RAC-Stellungnahme
 - Ausarbeitung von Dossiers für harmonisierte Einstufungen durch ECHA oder EFSA im Auftrag der Europäischen Kommission möglich
- **Kaum Verbesserungen für Unternehmen bei Änderungen von harmonisierten Einstufungen**
 - Zuständige Behörde muss Gründe für die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen mitteilen



4

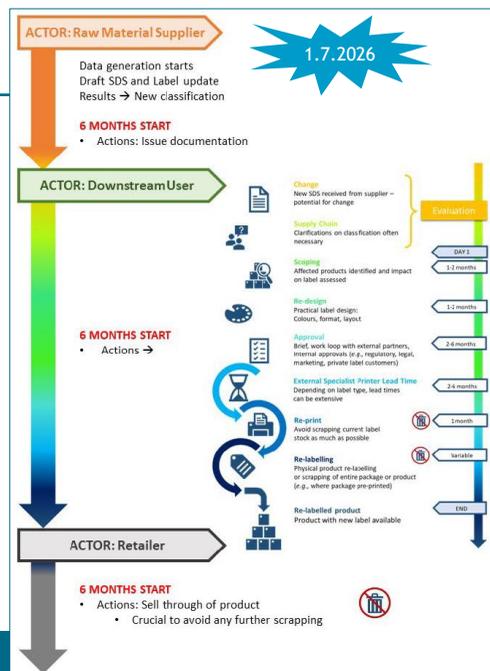


- Veröffentlichung zusätzlicher Informationen
 - Identität des Importeurs bzw. Herstellers (oder der Importeure bzw. Hersteller bei Gruppenmeldungen)
 - Datum der letzten Aktualisierung
- Überprüfung aller Meldungen ins E&K - Verzeichnis notwendig
 - Integration von akuten Toxizitätsschätzwerten (ATEs), spezifischen Konzentrationsgrenzwerten und M-Faktoren, falls erforderlich
 - Gründe für die Abweichung oder Einführung einer strengeren Einstufung, falls vorhanden
 - Begründung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis
- Leichtere Möglichkeit der Löschung von offensichtlich falschen Einträgen durch ECHA



Kennzeichnung (I)

- Update der Kennzeichnung nach strengerer Einstufung
 - spätestens nach 6 Monaten für jeden Akteur in der Lieferkette
- 6 Monate insbesondere für Formulierer herausfordernd
- Produktidentifikator für Gemische
 - Erweiterung der Angabe von ED, PBT, vPvB, PMT oder vPvM Inhaltsstoffen



Kennzeichnung (II)



- Anpassung der Kennzeichnung notwendig
 - Standardisierung der Kennzeichnungselemente
 - Schriftart/-größe
 - Zeilenabstand
 - schwarz auf weißem Hintergrund

Absehbare Probleme bei mehrsprachiger Kennzeichnung; Änderung bei Produktion & Logistik?

Mindestabmessungen der Kennzeichnungsetiketten und der Piktogramme und Mindestschriftgröße

Fassungsvermögen des Versandstücks	Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts (in Millimetern) für die in Artikel 17 vorgeschriebenen Angaben	Abmessungen jedes Piktogramms (in Millimetern)	Mindestschriftgröße (x-Höhe in Millimetern)
bis 0,5 l	wenn möglich, mindestens 52x74	nicht kleiner als 10x10	1,2
über 0,5 l bis höchstens 3 l		wenn möglich, mindestens 16x16	1,4
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74x105	mindestens 23x23	1,8
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105x148	mindestens 32x32	2,0
über 500 l	mindestens 148x210	mindestens 46x46	2,0

1.1.2.1.5. Der Text auf dem Kennzeichnungsetikett muss folgende Merkmale aufweisen:

- Er muss schwarz auf weißen Hintergrund gedruckt sein.
- Der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mindestens 120 % der Schriftgröße betragen.
- Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die gut lesbar und serifenlos ist.
- Der Abstand zwischen den Buchstaben muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.

Kennzeichnung - Beispiele

- Baukleber (2-Komponenten, 6 kg)
 - künftig viel weniger Sprachen möglich (2 statt 8)

- de Hochleistungs-Baukleber auf Epoxidharzbasis
- fr Colle époxydique à hautes performances
- da Højtydende epoxyilm
- nl Hoogwaardige epoxylijm
- pl Wysokowydajny klej epoksydowy
- fi Suorituskylkylinen epoksiliima
- sv Högpresterande epoxylim
- no Epoksyilm med høy tyelse

Comp. A

Comp. B

Comp. A

Comp. B

The image shows two examples of product labels for a two-component construction adhesive. Each label includes a hazard pictogram grid, a barcode, and safety instructions in multiple languages. The first example shows a full 8-language label, while the second example shows a simplified 2-language label.

Kennzeichnung - Beispiele

- Probleme auch bei großen Gebinden

Brandname

1000 kg
Comp. B

DE, AT, CH: Enthält: Amin funktionalisiertes Copolymer. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontakt vermeiden

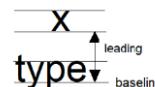
Company Address




Neubewertung der Kennzeichnungsanforderungen für beruflich verwendete Stoffe und Gemische?

Kennzeichnung - Zeilenabstand

- **Definition** (lt. Wikipedia):
Der Zeilenabstand ist der Abstand zwischen den Grundlinien aufeinanderfolgender Zeilen eines mittels Schrift dargestellten Textes in einer mehrzeiligen Textspalte.
- **Beispiel** (lt. Entwurf der ECHA-Leitlinien):
In printing terms, the distance between two lines is the 'leading', the vertical spacing between the lines of text. For example, using 120%, 6 point font should be set with 7.2 point leading.
- **Beispiel** (Schriftgröße: 20 pt):



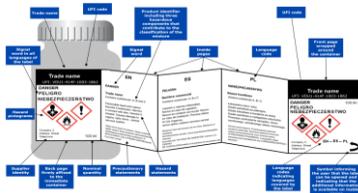
Das ist ein Text mit einem 120%-igem Zeilenabstand. Das ist ein Text mit einem 120%-igem Zeilenabstand. Das ist ein Text mit einem 120%-igem Zeilenabstand.

↑ Zeilenabstand: 120% (24 pt)
↑ Mindestschriftgröße in mm

Einen Text mit 100%-igem Zeilenabstand nennt man kompakt. Einen Text mit 100%-igem Zeilenabstand nennt man kompakt. Einen Text mit 100%-igem Zeilenabstand nennt man kompakt.

Faltetikett

- wird normalem Etikett gleichgestellt (detaillierte Anforderungen festgelegt)



- Aber: Kennzeichnung mit Faltetikett wesentlich teurer

- Investkosten für neue Drucker
- Geringe Flexibilität bei vorgedruckten Etiketten

Die Vorderseite des Faltelements muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Lieferanten;
- Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
- die Produktidentifikatoren in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts, die auf den Innenseiten verwendet werden, gemäß Artikel 18 Absatz 2 für Stoffe und gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a für Gemische;
- gegebenenfalls die Gefahrenpiktogramme;
- gegebenenfalls die Signalwörter in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts, die auf den Innenseiten verwendet werden;
- gegebenenfalls den eindeutigen Rezepturidentifikator, sofern er nicht gemäß Anhang VIII Teil A Nummer 5.3 dieser Verordnung auf der inneren Verpackung aufgedruckt oder angebracht ist;
- einen Verweis auf die vollständigen Sicherheitsinformationen im Innern des Faltelements in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts oder ein Symbol, mit dem der Anwender darüber informiert wird, dass sich das Kennzeichnungsetikett öffnen lässt, und das zeigt, dass auf den Innenseiten weitere Informationen vorhanden sind;
- ein Sprachenkürzel (Länder- oder Sprachencode) für alle Sprachen, die auf den Innenseiten verwendet werden.

Die Innenseiten des Faltelements müssen alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente mit Ausnahme des Gefahrenpiktogramms und der Angaben zum Lieferanten in jeder der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen und nach Sprachen gruppiert enthalten, wobei das Sprachenkürzel (Länder- oder Sprachencode) zu verwenden ist.

Die Rückseite des Faltelements muss alle auf der Vorderseite angegebenen Kennzeichnungselemente enthalten, mit Ausnahme der Kürzel der auf den Innenseiten verwendeten Sprachen.“



Digitale Kennzeichnung

- zusätzlich zur physischen Kennzeichnung möglich
- ausschließlich digital nur bei ergänzenden Informationen als Option
- Festlegung von Anforderungen



Digitale Kennzeichnung als Teil eines digitalen Produktpasses?

- Alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente werden zusammen an einer Stelle bereitgestellt und sind von anderen Informationen getrennt.
 - Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen durchsuchbar sein.
 - Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen für alle Nutzer in der Union zugänglich sein und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren — oder länger, falls in anderen Rechtsvorschriften der Union so festgelegt — zugänglich bleiben.
 - Das digitale Kennzeichnungsetikett muss kostenlos zugänglich sein, ohne Registrierung oder die Notwendigkeit, Anwendungen herunterzuladen oder zu installieren ein Passwort anzugeben.
 - Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett werden so dargestellt, dass auch den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen Rechnung getragen wird und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt werden, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.
 - Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen mit höchstens zwei Klicks zugänglich sein.
 - Das digitale Kennzeichnungsetikett muss über weitverbreitete digitale Technologien zugänglich und mit allen wichtigen Betriebssystemen und Browsern kompatibel sein.
 - Sind die Angaben auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett in mehr als einer Sprache zugänglich, so darf die Wahl der Sprache nicht von dem geografischen Standort, von dem aus der Zugriff erfolgt, abhängig gemacht werden.
- (2) Es ist verboten, Nutzungsinformationen für Zwecke zu verfolgen, zu analysieren oder zu verwenden, die über das für die Bereitstellung der digitalen Kennzeichnung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.“



- **Sonderbestimmungen für Stoffe und Gemische, die unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden**

- **Beton und Zement**

Frisch angerührter Zement und Beton in nassem Zustand ist mit einer Kopie der Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 versehen.

- **Abgaben an Tankstellen**

Für Stoffe oder Gemische, die an einer Tankstelle geliefert und direkt in ein Behältnis gepumpt werden, das Bestandteil eines Fahrzeugs ist und aus dem der Stoff oder das Gemisch normalerweise nicht entfernt werden soll, sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente an einer sichtbaren Stelle an der jeweiligen Pumpe anzubringen. Werden Fahrzeugkraftstoffe an einer Tankstelle durch Pumpen in ein tragbares Behältnis, das für die Verwendung für Kraftstoffe ausgelegt ist, abgegeben, so ist eine physische Kopie der in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente nicht nur an der sichtbaren Stelle an der Pumpe anzubringen, sondern auch zur Befestigung am Behältnis bereitzustellen.“



- **Festlegung von Anforderungen**

- **Bestimmte Gefahrenklassen dürfen nicht in Nachfüllstationen angeboten werden**

- Acute Tox, STOT, Asp. Haz.
- Skin Corr. 1 & Eye Damage 1
- Skin und Resp. Sens
- CMR & ED
- PBT, vPvB, PMT, vPvM
- Flam Gas, Flam. Liqu 1 und 2 und Flam. Solid

Werden gefährliche Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 35 Absatz 2a abgegeben, so stellt der Lieferant sicher, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) an der Nachfüllstation sind Kennzeichnungsetiketten angebracht, die den Kennzeichnungsetiketten für die einzelnen gefährlichen Stoffe oder Gemische entsprechen, die an der Station abgegeben werden;
- b) die Kennzeichnungsetiketten an der Nachfüllstation sind an einer sichtbaren Stelle waagrecht fest angebracht und erfüllen die Anforderungen von Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend;
- c) es werden Maßnahmen zur Risikominderung angewandt, um die Exposition von Menschen, insbesondere von Kindern, und der Umwelt zu minimieren;
- d) es werden Maßnahmen ergriffen, um eine unkontrollierte Nutzung der Nachfüllstation durch Kinder zu verhindern;
- e) zum Zeitpunkt der Wiederbefüllung steht der Lieferant für die Wartung und sofortige Hilfe, einschließlich Notfallhilfe, vor Ort zur Verfügung;
- f) Nachfüllstationen können im Freien und außerhalb der Geschäftszeiten nur betrieben werden, wenn sofortige Unterstützung geleistet werden kann;
- g) die über eine Nachfüllstation bereitgestellten Stoffe oder Gemische reagieren nicht in einer Weise miteinander, die Kunden oder Mitarbeiter gefährden könnte;
- h) das Personal des Lieferanten ist angemessen geschult, um Sicherheitsrisiken für Verbraucher, gewerbliche Anwender und sich selbst zu minimieren;
- i) die Anforderungen in Bezug auf die Gefahrenkommunikation in Form einer Kennzeichnung gemäß Titel III dieser Verordnung werden bei jedem nachbefüllten Versandstück erfüllt;
- j) die Anforderungen in Bezug auf Verpackungen gemäß Titel IV dieser Verordnung werden bei jedem nachbefüllten Versandstück erfüllt;





• Neue Werbebestimmungen (insbesondere für Gemische)

- für Werbung an
 - breite Öffentlichkeit
 - professionelle Verwender
 - industrielle Verwender

(1) Bei sämtlicher Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff sind je nach Sachlage die Gefahrenpiktogramme, die Signalwörter, die Gefahrenhinweise und die in Anhang II angegebenen ergänzenden EUH-Hinweise anzugeben. Bei sämtlicher Werbung für einen solchen Stoff, der für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss zusätzlich der folgende Hinweis erfolgen: ‚Die Informationen auf dem Produktetikett sind stets zu befolgen.‘

• Anwendbarkeit?

- Fernsehwerbung
- Radiowerbung
- Social Media
- Produktkatalog
- on-line Werbung

(2) Bei sämtlicher Werbung für ein Gemisch, das als gefährlich eingestuft ist oder unter Artikel 25 Absatz 6 fällt, sind die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, der Gefahrenhinweis und die in Anhang II angegebenen ergänzenden EUH-Hinweise anzugeben. Bei sämtlicher Werbung für ein solches Gemisch, das für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss zusätzlich der folgende Hinweis erfolgen: ‚Die Informationen auf dem Produktetikett sind stets zu befolgen.‘

(3) Werbung für als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische darf keine Angaben enthalten, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches erscheinen dürfen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Gefahrenpiktogramme und die Signalwörter entfallen, wenn die Werbung nicht visuell ist.“

Größere Aufmerksamkeit für Gefahrenkennzeichnung!

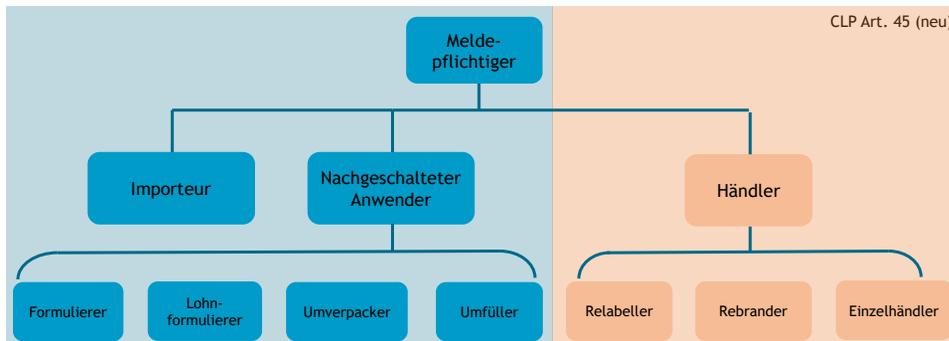
• Fernabsatz

- Sämtliche Kennzeichnungselemente müssen dargestellt werden



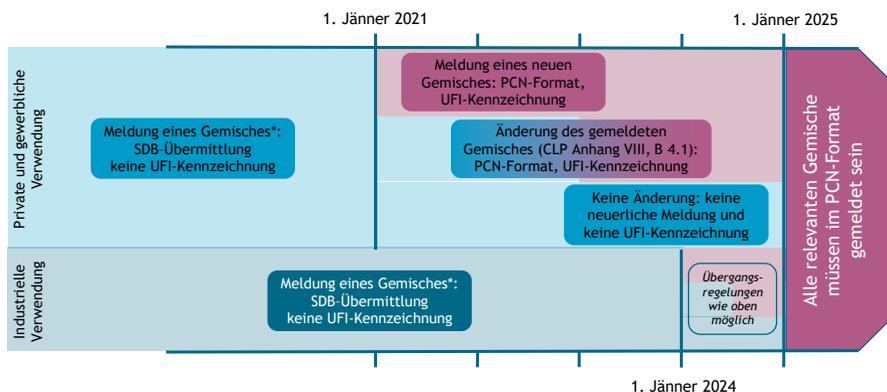
• Explizite Verpflichtungen für Händler

„Händler, die Gemische in Verkehr bringen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft sind, übermitteln der gemäß Absatz 1 benannten Stelle bzw. den gemäß Absatz 1 benannten Stellen die in Anhang VIII Teil B genannten Informationen, wenn sie diese Gemische in anderen Mitgliedstaaten weitervertrieben oder wenn sie die Gemische umbenennen oder neu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Händler nachweisen können, dass die benannte Stelle bzw. die benannten Stellen bereits dieselben Informationen von Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern erhalten hat bzw. haben.“



PCN-Meldung: Übergangsregelung

- Alle Gemische, die aufgrund der physikalischen oder Gesundheitsgefahren eingestuft sind, müssen bis spätestens 1. Jänner 2025 gemeldet sein!

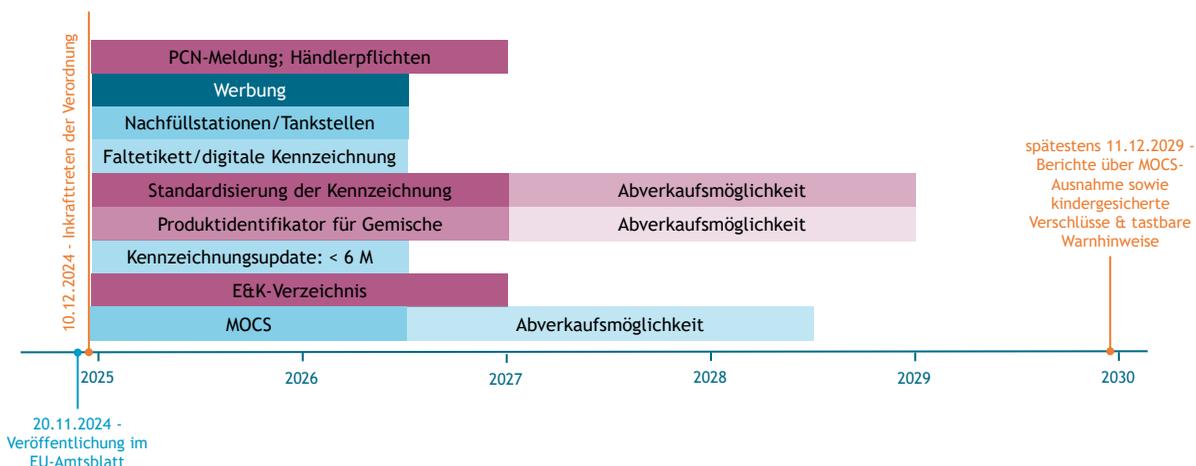


* Meldung im PCN-Format und UFI-Kennzeichnung vor der Übergangsfrist möglich



17

CLP-Revision: Übergangsregelungen



18

CLP: Ständige Änderungen

UN GHS Rev.

Neue harmon.
Einstufungen

EU spezifische
Änderungen

STRIE

- Regulation (EC) No 790/2009 amending, ... (1st ATP)
- Regulation (EU) No 286/2011 amending, ... (2nd ATP UN-GHS rev. 3)
- Regulation (EU) No 618/2012 amending, ... (3rd ATP)
- Regulation (EU) No 487/2013 amending, ... (4th ATP; UN-GHS rev. 4)
- Regulation (EU) No 944/2013 amending, ... (5th ATP)
- Regulation (EU) No 605/2014 amending, ... (6th ATP)
- Regulation (EU) No 1297/2014 ... (concerning liquid laundry detergents in soluble packaging...)
- Regulation (EU) No 2015/1221 amending, ... (7th ATP)
- Regulation (EU) No 2016/981 amending, ... (8th ATP; UN-GHS rev. 5)
- Regulation (EU) No 2016/1179 amending, ... (9th ATP)
- Regulation (EU) No 2017/542 amending, ... by adding an Annex (poison center information)
- Regulation (EU) No 2017/776 amending, ... (10th ATP)
- Regulation (EU) No 2018/669 amending, ... (11th ATP; translation of names in Annex VI)
- Regulation (EU) No 2019/521 amending, ... (12th ATP; UN GHS rev. 6 and rev. 7)
- Regulation (EU) No 2018/1480 amending, ... (13th ATP)
- Regulation (EU) No 2020/11 amending ... as regards information relating to emergency health response
- Regulation (EU) No 2020/1676 amending Article 25 ... as regards bespoke paints
- Regulation (EU) No 2020/1677 amending ... to improve the workability of information requirements related to emergency health response
- Regulation (EU) No 2020/217 amending, ... (14th ATP)
- Regulation (EU) No 2020/1182 amending, ... (15th ATP)
- Regulation (EU) No 2021/643 amending, ... (16th ATP)
- Regulation (EU) No 2021/849 amending, ... (17th ATP)
- Regulation (EU) No 2022/692 amending, ... (18th ATP)
- Regulation (EU) No 2023/707 (new hazards)

Viele weitere Anpassungen
folgen noch ...

... bereits delegierte Verordnungen gemäß Vertrag von Lissabon ...



Webinar | 16.01.2025

19

19

CLP - Verordnung: Harmonisierte Einstufung



• 19. ATP: Verordnung (EU) 2023/1434

– Einfügen von Anmerkungen in Anhang VI, Teil 1:

Anmerkung X: Die Einstufung in die Gefahrenklasse(n) dieses Eintrags beruht ausschließlich auf den gefährlichen Eigenschaften der Stoffbestandteile, die allen Stoffen in diesem Eintrag gemein ist. Die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe des Eintrags hängen außerdem von den Eigenschaften der Bestandteile ab, die nicht allen Stoffen der Gruppe gemein sind. Letztere müssen bewertet werden, um festzustellen, ob eine strengere Einstufung (d. h. eine höhere Kategorie) oder eine umfassendere Einstufung (stärkere Differenzierung, Zielorgane und/oder Gefahrenhinweise) in die Gefahrenklasse(n) des Eintrags angewandt werden sollte.

Anmerkung 11: Gemische sind als reproduktionstoxisch einzustufen, wenn die Summe der Konzentrationen einzelner als reproduktionstoxisch eingestufter Borverbindungen des Gemischs, wie es in den Verkehr gebracht wird, mindestens 0,3 % beträgt.

Anmerkung 12: Gemische sind als reproduktionstoxisch einzustufen, wenn die Summe der Konzentrationen einzelner Stoffe dieses Eintrags in dem Gemisch, wie es in den Verkehr gebracht wird, dem geltenden allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für die zugewiesene Kategorie oder einem in diesem Eintrag angegebenen spezifischen Konzentrationsgrenzwert entspricht oder diesen überschreitet

• 20. ATP: Verordnung (EU) 2023/1435

– Zuordnung der neuen Fußnoten der 19. ATP zu

- 2-Ethylhexansäure und ihre Salze
- Borsäure sowie genannte Boroxide und Borate



Webinar | 16.01.2025

20

20

CLP - Verordnung: Harmonisierte Einstufung

- **21. ATP: Verordnung (EU) 2024/197**
 - 28 neue Einträge
 - Änderungen für 24 Einträge, z.B.
 - BIT (... Skin Sens 1A, $C \geq 0,036\%$)
- **22. ATP: Verordnung (EU) 2024/2564**
 - 29 neue und 16 geänderte Einträge
 - Aufnahme zusätzliche Perbor-/Borverbindungen
- **Weitere ATPs:**
 - 23. ATP: Entwurf einer delegierten Verordnung (RAC - Opinions 2023) verfügbar
- **Absichtserklärungen & Konsultationen auf ECHA-Webseite immer beobachten**
 - Einstufung von Ethanol: CMR - Eigenschaften (Vorschlag: Repr. 2)?

Anwendung der neuen Einstufungen:
1. September 2025

Anwendung der neuen Einstufungen:
1. Mai 2026

Gemeinsame Umsetzung von UN-GHS Rev. 8 – 10
in Diskussion



Zusammenfassung - Ausblick

- **Neue Gefahrenklassen als Sonderweg der EU**
 - Internationale Implementierung offen
 - Bedeutung für andere Rechtsmaterien
 - Ökodesingverordnung, Verpackungsverordnung, REACH?
 - Verankerung von Regelungen für endokrine Disruptoren im Arbeitsschutz?
- **Änderungen von CLP bringen neue Herausforderungen**
 - Standardisierung der Kennzeichnung erfordert Umdenken bei mehrsprachigen Etiketten; Vorbereitung in der Übergangsphase notwendig
 - Neue Werbebestimmung für Gemische müssen berücksichtigt werden
 - Überprüfung der Meldungen ins E&K-Verzeichnis notwendig
 - Beschleunigung der harmonisierten Einstufung durch Betrachtung von Stoffgruppen
- **Regelmäßige Anpassung der CLP-Verordnung (Anhang VI, Implementierung von UN-GHS)**
 - laufende Neubewertungen von Stoffen und Gemischen notwendig



*... nach einer kurzen Pause
bleibt noch genug Zeit
für Fragen*

Christian Gründling ♦ T: +43 5 90900 3348 ♦ E: gruendling@fcio.at

